



# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2018/2019

ausgegeben am 26.03.2019

10. Stück

---

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium  
Lehramt Primarstufe (60 ECTS-Anrechnungspunkte) für das Studienjahr 2019/20**

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium  
Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und  
Kommunikation (90 ECTS-Anrechnungspunkte) für das Studienjahr 2019/20**

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium  
Elementarpädagogik für das Studienjahr 2019/20**

**Verordnung des Rektorats über die studienrechtlichen Zuständigkeiten in den  
Masterstudien Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik im Umfang von 90 ECTS-  
Anrechnungspunkten**

Dr. Marlies Krainz-Dürr e.h.  
Rektorin  
Klagenfurt, 25.03.2019

# **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS- Anrechnungspunkten für das Studienjahr 2019/20**



**Pädagogische  
Hochschule  
Kärnten**  
Viktor Frankl Hochschule

## **Präambel**

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Kärnten (PHK) gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2019/20 an der PHK zum Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen werden wollen.
- (2) Ausgenommen vom Reihungsverfahren sind Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe beantragen.

## **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten wird mit insgesamt 60 festgelegt.

## **§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren**

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen
  - der Abschluss eines achtsemestrigen Bachelorstudiums oder der Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit einem Abschluss eines „Erweiterungsstudiums Bachelorstudium Primarstufe“ im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 38d Abs 1 HG, wobei im Falle eines Abschlusses eines Lehramts für Sonderschulen gilt, dass wenn dieses Erweiterungsstudium im Bereich Sonderpädagogik und Inklusion erworben wurde ein zusätzliches abgeschlossenes

Lehramt für Volksschulen oder ein weiteres „Erweiterungsstudium Bachelorstudium Primarstufe“ erforderlich ist, und zum anderen

- der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Absolventinnen und Absolventen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums an der PHK werden vor Absolventinnen und Absolventen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Diese wiederum werden den Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit dem Abschluss eines „Erweiterungsstudiums Bachelorstudium Primarstufe“ vorgereiht. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (3) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerberinnen und Studienwerber überschritten wird, entscheidet das Los.
- (4) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Primarstufe unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2019/20 werden auf der Website der PHK veröffentlicht.

#### **§ 4 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2019/20 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Dr. Walter Waldner

Vizekanzler für LehrerInnenbildung und Qualitätsmanagement

# Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium



Pädagogische  
Hochschule  
Kärnten  
Viktor Frankl Hochschule

## Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation für das Studienjahr 2019/20

---

### Präambel

Das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>1</sup> (EVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt gem. Punkt 3.2. des Curriculums<sup>2</sup> die positive Absolvierung eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik bzw. eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik voraus.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2019/20 zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation zugelassen werden wollen.
- (2) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

### § 2 Zahl der Studienplätze

---

<sup>1</sup> Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Steiermark.

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 28.4.2017, 27. Stück.

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation wird wie folgt festgelegt:

- a. Pädagogische Hochschule Burgenland: 3
- b. Pädagogische Hochschule Kärnten: 20
- c. Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz: 3
- d. Pädagogische Hochschule Steiermark: 3

### **§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren**

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen der Abschluss eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik oder eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik in oder außerhalb des EVSO und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO werden vor Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Dahinter werden Absolventinnen und Absolventen eines Erweiterungsstudiums gereiht, wobei auch hier wiederum Absolventinnen und Absolventen einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO vorgereiht werden. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerberinnen und Studienwerber überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation unter der in § 2 Abs. 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen voraus.

(2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2019/20 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Dr. Walter Waldner

Vizerektor für LehrerInnenbildung und Qualitätsmanagement

# Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Elementarpädagogik für das Studienjahr 2019/20

---



**Pädagogische  
Hochschule  
Kärnten**  
Viktor Frankl Hochschule

## Präambel

Das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>1</sup> (EVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein untereinander abgestimmtes Reihungsverfahren durch. Bei diesem Reihungsverfahren wird zum einen auf die Ausübung der Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. eine vierjährige einschlägige Berufspraxis verbunden mit dem Interesse an einer Leitungsfunktion und zum anderen auf den Zeitpunkt der Anmeldung abgestellt. Im Dienst stehende Leiterinnen und Leiter einer Kinderbildungs- und -betreuungsinstitution werden vor Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen mit Interesse an einer Leitungsfunktion gereiht. Innerhalb dieser beiden Gruppen entscheidet das Datum der Bewerbung über die Reihung.

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2019/20 zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden wollen.
- (2) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

## § 2 Zahl der Studienplätze

- (1) Das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird von den vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO als gemeinsam eingerichtetes Studium gem. § 39b HG 2005

---

<sup>1</sup> Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Steiermark.

geführt. An den drei Standorten Burgenland, Kärnten und Steiermark findet jeweils ein eigenständiger Durchgang statt, wobei der Durchgang am Standort Steiermark von der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz und der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemeinsam durchgeführt wird.

- (2) Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Elementarpädagogik (Studienjahr 2019/20) wird dabei an den drei Standorten wie folgt festgelegt:
- a. Standort Burgenland - Pädagogische Hochschule Burgenland: 30
  - b. Standort Kärnten - Pädagogische Hochschule Kärnten: 0
  - c. Standort Steiermark - Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz: 11;  
Pädagogische Hochschule Steiermark: 22

### **§ 3 Informationen zu den Reihungskriterien**

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen die Ausübung der Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. eine vierjährige einschlägige Berufspraxis in einer elementarpädagogischen Bildungsinstitution und/oder Kinderbetreuungseinrichtung verbunden mit dem Interesse an einer Leitungsfunktion und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Im Dienst stehende Leiterinnen und Leiter einer Kinderbildungs- und -betreuungsinstitution werden vor Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen mit vierjähriger einschlägiger Berufspraxis und Interesse an einer Leitungsfunktion gereiht. Innerhalb dieser beiden Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständig ausgefüllten Anmeldung und der für die Zulassung vorgeschriebenen Unterlagen per E-Mail an eine der folgenden Mailadressen:

- a. Standort Burgenland: [manuela.urschik-eselboeck@ph-burgenland.at](mailto:manuela.urschik-eselboeck@ph-burgenland.at)
- b. Standort Kärnten: [sabine.strauss@ph-kaernten.ac.at](mailto:sabine.strauss@ph-kaernten.ac.at)
- c. Standort Steiermark: Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz: [elementar@kphgraz.at](mailto:elementar@kphgraz.at), Pädagogische Hochschule Steiermark: [elementar@phst.at](mailto:elementar@phst.at)

- (2) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen sowie auf deren Anmeldeportalen veröffentlicht.

### **§ 4 Reihung**

- (1) Die Reihung jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die am jeweiligen Standort einen Studienplatz bekommen, erfolgt gem. § 3 Abs 1 nach dem Dienststand (Leitungsfunktion oder vierjährige einschlägige Berufspraxis verbunden mit Interesse an einer Leitungsfunktion) sowie nach dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständig

ausgefüllten Anmeldung und der für die Zulassung vorgeschriebenen Unterlagen per E-Mail an eine der Mailadressen gem. § 3 Abs 1.

- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienbewerberInnen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zum Bachelorstudium Elementarpädagogik unter der in § 2 Abs 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

### **§ 5 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2019/20 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Dr. Walter Waldner

Vizekanzler für LehrerInnenbildung und Qualitätsmanagement

# Verordnung des Rektorats über die studienrechtlichen Zuständigkeiten in den Masterstudien Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten

---



Pädagogische  
Hochschule  
Kärnten  
Viktor Frankl Hochschule

## Präambel

Die Masterstudien Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten werden als gemeinsam eingerichtete Studien der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost<sup>1</sup> (EVSO) angeboten.

Entsprechend § 39b Abs 3 HG 2005 werden von den Kooperationspartnerinnen Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Zudem wird bestimmt, welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen welcher beteiligten Pädagogischen Hochschule jeweils zur Anwendung kommen.

## § 1 Geltungsbereich

Die Festlegung der Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und der Anwendung der studienrechtlichen Satzungsbestimmungen bezieht sich auf die zwischen der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz (KPH), der Pädagogischen Hochschule Burgenland (PHB), der Pädagogischen Hochschule Kärnten (PHK) und der Pädagogischen Hochschule Steiermark (PHSt) gemeinsam eingerichteten Masterstudien Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten.

## § 2 Zuständigkeit in Studienangelegenheiten

- (1) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 oder der Satzung die Zulassung zum Studium, die Meldung der Fortsetzung des Studiums bzw. die Inskription, das Erlöschen der Zulassung bzw. die vorzeitige Beendigung des Studiums, die Beurlaubung, den Studienbeitrag, die Anerkennung von Prüfungen, die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse, die Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements und die Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Pädagogischen Hochschule gem. § 52 Abs. 8 HG 2005 i.d.g.F. betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener

---

<sup>1</sup> Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Steiermark.

Kooperationspartnerin zuständig, an der der/die Studierende zum Studium zugelassen ist.

- (2) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 oder der Satzung die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Aufhebung von Prüfungen, den Abbruch von Prüfungen, die Nichtigerklärung von Beurteilungen, die Einsetzung von Prüferinnen und Prüfern sowie Prüfungssenaten/Prüfungskommissionen, die Betrauung von Lehrenden mit der Betreuung von Masterarbeiten, die Zuweisung von Studierenden zu Betreuerinnen und Betreuern, die Entgegennahme der Meldung des Themas von Masterarbeiten und die Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Masterarbeiten betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der die Lehrveranstaltung angeboten, die betreffende Prüfung durchgeführt bzw. die Masterarbeit betreut wird.
- (3) Die Verleihung des im gegenständlichen Masterstudium vorgesehenen akademischen Grades erfolgt durch einen Bescheid des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs der zulassenden Pädagogischen Hochschule, wobei die jeweils andere Kooperationspartnerin auszuweisen ist (§ 65 Abs. 6 HG 2005 i.d.g.F.).

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat

Dr. Walter Waldner

Vizektor für LehrerInnenbildung und Qualitätsmanagement